

Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates

1. Allgemeines

Diese Verwaltungsvorschrift enthält Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2007/960/JI des Rates. Ziel der Richtlinie ist insbesondere die Harmonisierung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Schengen-assoziierten Staaten sowie deren zentraler Kontaktstellen zu Zwecken der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Hierzu regelt die Richtlinie insbesondere einheitliche Verfahrensvorschriften und Übermittlungspflichten in Einzelfällen. Zudem sieht sie die Einrichtung zentraler Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten vor. Die Umsetzung für den Bereich der Strafverfolgung erfolgte durch das Gesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2026 I Nr. 39 vom 13. Februar 2026).

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1** Zuständige Strafverfolgungsbehörde ist nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 jede Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde der EU-Mitgliedstaaten, die nach dem nationalen Recht für die Ausübung von öffentlicher Gewalt und die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen auch zum Zweck der Verhütung von Straftaten zuständig ist, sowie jede Behörde, die an gemeinsamen Einrichtungen beteiligt ist, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten auch zum Zweck der Verhütung von Straftaten eingerichtet wurden, mit Ausnahme von Agenturen oder Einheiten, die auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit spezialisiert sind, sowie nach Artikel 47 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen entsandte Verbindungsbeamte.
- 2.2** Schwere Straftaten im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 sind Straftaten nach Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates sowie Straftaten nach Artikel 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/794.
- 2.3** Informationen sind nach Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2023/977 alle Inhalte, die eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, Tatsachen oder Umstände betreffen, die für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben nach nationalem Recht zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sind, einschließlich kriminalpolizeilicher Erkenntnisse.
- 2.4** Zentrale Kontaktstellen sind nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 die zentralen Stellen, die für die Koordinierung und Erleichterung des Informationsaustauschs gemäß dieser Richtlinie zuständig sind. In Deutschland ist dies nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) das Bundeskriminalamt.

3. Informationsübermittlung aus eigener Initiative

- 3.1** Die Polizei kann die ihr unmittelbar oder mittelbar zugänglichen Informationen der zentralen Kontaktstellen oder der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates aus eigener Initiative übermitteln, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den anderen Staat zum Zwecke der Verhütung von Straftaten relevant sein könnten.
- 3.2** Die Polizei hat die ihr unmittelbar oder mittelbar zugänglichen Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder die zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates aus eigener Initiative zu übermitteln, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den anderen Staat zum Zwecke der Verhütung von schweren Straftaten gem. Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten. Eine solche Verpflichtung besteht nicht, sofern objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen
- a) den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
 - b) den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde, oder
 - c) den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde.
- 3.3** Die Übermittlung der Informationen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 an die zentrale Kontaktstelle des anderen EU-Mitgliedstaates hat in einer der Sprachen zu erfolgen, die dieser in der gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 erstellten Liste aufgeführt hat.
- 3.4** Die Polizei hat eine Kopie der nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 bereitgestellten Informationen gleichzeitig an das BKA als nationale zentrale Kontaktstelle zu übermitteln. Im Fall einer Übermittlung von Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates, die nicht zugleich zentrale Kontaktstelle ist, ist gleichzeitig dem BKA als nationale zentrale Kontaktstelle und der zentralen Kontaktstelle des jeweils anderen EU-Mitgliedstaats eine Kopie dieser Informationen zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht entfällt bei
- a) laufenden hochsensiblen Ermittlungen, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,
 - b) Terrorismusfällen, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, oder
 - c) Fällen, in denen die Sicherheit einer Person gefährdet ist.

4. Informationsübermittlung aufgrund direkt an die Polizei gerichteter Ersuchen

- 4.1** Die Polizei hat bei der Bereitstellung von Informationen aufgrund eines Ersuchens einer zentralen Kontaktstelle eines anderen EU-Mitgliedstaates gleichzeitig eine Kopie dieser Informationen an das BKA als zentrale Kontaktstelle zu übermitteln.
- 4.2** Bei Informationsersuchen an eine Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates ist gleichzeitig eine Kopie des Ersuchens an das BKA als nationale zentrale Kontaktstelle und die zentrale Kontaktstelle dieses anderen EU-Mitgliedstaates zu übermitteln. Im Fall einer Übermittlung von Informationen aufgrund eines Informationsersuchens einer Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates ist gleichzeitig dem BKA als nationale zentrale Kontaktstelle und der

zentralen Kontaktstelle des jeweils anderen EU-Mitgliedstaats eine Kopie dieser Informationen zu übermitteln. Nr. 3.4 gilt entsprechend.

5. Genehmigung der Justizbehörde

Richterliche Genehmigungen sind unverzüglich einzuholen, soweit diese für die Bereitstellung von Informationen nach Nr. 3 und Nr. 4 relevant sind.

6. Übermittlung personenbezogener Daten

Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Nr. 3 und Nr. 4 ist auf jene Kategorien personenbezogener Daten zu beschränken, die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführt sind. Zudem ist die Übermittlung nur zulässig, soweit diese für das Erreichen des Ziels des Ersuchens erforderlich und verhältnismäßig ist.

7. Zustimmung und Europol

- 7.1** Die Weitergabe von Informationen (einschließlich personenbezogener Daten), die von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat übermittelt wurden, setzt die vorherige Zustimmung des Staates, der die Informationen bereitgestellt hat, voraus. Bei der Weitergabe sind die von diesem Staat festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung der Informationen einzuhalten.
- 7.2** Bei einem Informationsaustausch nach Nr. 3 und Nr. 4 ist zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine Kopie des Informationsersuchens oder der bereitgestellten Informationen an Europol zu übermitteln, soweit die Informationen, auf die sich die Mitteilung bezieht, Straftaten betreffen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen.
- 7.3** Sofern die Übermittlung einer Kopie nach Nr. 7.2 erforderlich ist, sind Europol die Zwecke der Verarbeitung der Informationen und etwaige Einschränkungen dieser Verarbeitung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/794 ordnungsgemäß mitzuteilen.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 6. März 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 2026

**Hessisches Ministerium
des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

0005-LPP2-33a08-00002#2026-00003